

10.4.	06/0101	Erlass einer Gebührenordnung für das Stadtarchiv	FB 3 Bericht bis 30.06.06
-------	---------	---	--

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die nachfolgende
Gebührenordnung für das Stadtarchiv Sankt Augustin

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der im nachfolgenden bestimmten Leistungen des Stadtarchivs werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Versäumnisgebühren bei der Ausleihe von Bänden der Archivbibliothek

Die Ausleihe von Bänden der Archivbibliothek richtet sich nach der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Sankt Augustin.

1.1 Versäumnisgebühr bei Überschreitung der Ausleihfrist
- je angefangene Woche pro Einheit 1,00 Euro

1.2 Bei Nichtbeibringung sind die Wiederbeschaffungskosten zu zahlen.

2. Bearbeitungsgebühren

2.1 Schriftliche Auskünfte im Sinne des § 13 Abs. 3 Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Sankt Augustin, einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen
- je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit 15,00 Euro

2.2 Kopierung von Daten auf elektronische Speichermedien
- Dateien je Stück auf Datenträger 5,00 Euro
- Tonträger je Stück auf Kassette 20,00 Euro

3. Ausführung reprografischer Arbeiten

3.1 Die Anfertigung von Fotokopien richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin in der jeweils geltenden Fas-

sung.

3.2 Anfertigung von Readerprinterkopien von Mikrofilmen bzw. -fiches im Format DIN A3 und A4

- erste Kopie je Filmrolle/-fiche 4,00 Euro
- sonstige Kopien 2,00 Euro
- für ausschließlich schulische oder wissenschaftliche Zwecke jede Kopie 0,30 Euro

3.3 Fototechnische Arbeiten

3.3.1 Kosten für fototechnische Arbeiten sind dem Stadtarchiv in voller Höhe zu erstatten.

3.3.2 Abfotografieren von Archivgut durch den Benutzer mit eigenem Apparat in Archivräumen pro Bild 0,30 Euro. Hierdurch wird kein eigenes Verwertungsrecht an der Reproduktion erworben.

3.3.3 Scan von Archivgut durch Archivpersonal je Bild 1,00 Euro.

4. Wiedergabe von Archivgut

Für die Wiedergabe von Archivgut, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient, ist zusätzlich eine Vergütung für Nutzungsrechte zu entrichten:

4.1 Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen zur einmaligen Verwendung gemäß genehmigtem Benutzungszweck je Reproduktion bei einer Auflage von

- bis zu 1.000 Exemplaren 15,00 Euro
- bis zu 5.000 Exemplaren 30,00 Euro
- über 5.000 Exemplaren 50,00 Euro

- Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen und Lizenzausgaben werden wie neue Publikationen behandelt. Bei gleichzeitiger Publikation im Druck und auf digitalem Träger, z.B. CD-ROM, wird für letzteren ein Nachlass von 50 % auf die Gebühr der gedruckten Ausgabe gewährt.

4.2 Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen für die einmalige Wiedergabe

- je angefangene 30 Sekunden 100,00 Euro
- Für jede Wiederholung wird die Hälfte der jeweiligen Gebühr veranschlagt.

4.3 Vorführung von Filmen und Tonträgern

- je Minute 0,50 Euro

4.4 Einblendung in Onlinedienste

- je Reproduktion 50,00 Euro

4.5 Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.

5. Auslagen

Die bei der Nutzung von Archivgut anfallenden Auslagen (z.B. Verpackungen, Postgebühren, Versicherung) werden in Höhe ihres tatsächlichen Anfalls berechnet.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1.5.2006 in Kraft.“

einstimmig